

Satzung des Münster MUN e. V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. April 2013.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Münster MUN e. V.“. Die Langform des Namens ist „eingetragener Verein der Freunde und Förderer von Model United Nations in Münster“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung (gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (gemäß § 52 Absatz 2 Nr. 13 AO).

(2) Die Verwirklichung dieses Zwecks erfolgt durch die Förderung von Model-United-Nations-Projekten und -Projektgruppen, die in und um die Stadt Münster (Westfalen) beheimatet sind; insbesondere unterstützt der Verein hierzu das Projekt „Münster University International Model United Nations“. Das Ziel dieses Projekts ist die Förderung der politischen Bildung und des Demokratieverständnisses junger Menschen sowie des interkulturellen Austausches und der interkulturellen Verständigung. Dazu wird Studenten internationaler Herkunft im Rahmen einer jährlich stattfindenden, einwöchigen Konferenz in Münster die Möglichkeit gegeben, in der Rolle von Abgeordneten bei den Vereinten Nationen Lösungsansätze zu Problemstellungen von globalem Interesse zu erarbeiten.

(3) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich dabei insbesondere auf die Bereiche der ideellen Unterstützung (z. B. beim Wissensmanagement oder der Außenkommunikation), personellen Unterstützung (z. B. beim Fundraising und bei der Buchführung sowie bei der Konferenzdurchführung) und materiellen Unterstützung des Projekts (z. B. mit vereinseigenen Sach- und Geldmitteln).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Student der Universität Münster werden. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede andere natürliche Person werden. Außerordentliche Mitglieder sind ordentlichen Mitgliedern rechtlich gleichgestellt. Eine Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, die Aufgaben des Vereins zu fördern oder praktisch mitzuarbeiten. Ein ordentliches Mitglied, das seinen Studentenstatus an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verliert, wechselt mit diesem Verlust in den Status eines außerordentlichen Mitglieds. Der Vorstand ist vom jeweiligen Mitglied über den Verlust des Studentenstatus zu informieren.

(2) Eine Aufnahmeentscheidung ergeht auf Antrag. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Es liegt im Ermessen des Vorstands, dem Antrag stattzugeben oder ihn an die jeweils als nächstes stattfindende Mitgliederversammlung weiterzuleiten, die dann über den Antrag abstimmt.

(3) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass es per E-Mail erreichbar ist. Bei Änderungen hinsichtlich dieser Erreichbarkeit (zum Beispiel bei Adressänderungen) hat es den Vorstand entsprechend zu informieren. Der Vorstand hat halbjährlich die Erreichbarkeit der Mitglieder per E-Mail zu überprüfen. Hierzu schickt er E-Mails an alle Mitglieder, die jeweils den Empfang dieser E-Mail auf dem gleichen Kommunikationsweg bestätigen. Bestätigt ein Mitglied den Empfang nicht innerhalb von zwei Wochen, so hat der Vorstand angemessene Bemühungen anstellen, um die Erreichbarkeit dieses Mitglieds per E-Mail wiederherzustellen.

(4) Mitglieder des Organisationsteams des Projekts „Münster University International Model United Nations“ (MUIMUN) mit den folgenden Ämtern erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit, also vom Tag ihrer Wahl bis sechs Wochen nach dem letzten Konferenztage oder bis zur Wahl ihres Nachfolgers – je nachdem, was früher eintritt –, kraft ihres Amtes die Mitgliedschaft im Verein: bis zu zwei Mitglieder des Coordination-Teams, ein Leiter des Finance-Teams. Die Personengruppen, auf die diese Bedingungen zutreffen, haben intern festzulegen, welche Personen die Vereinsmitgliedschaft im Sinne dieses Absatzes erlangen, falls die Anzahl der für diese Mitgliedschaft in Frage kommenden Personen die in dieser Satzung vorgesehene Anzahl übersteigt. Die Vorschriften des Absatz 1 bezüglich der Art der Mitgliedschaft bleiben unberührt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

(1) Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Ehrenmitglieder ernennen. Es handelt sich dabei lediglich um einen Titel, nicht um eine tatsächliche Mitgliedschaft im Sinne des BGB. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft bei triftigen Gründen wieder aufheben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Aufnahmegebühren und regelmäßige Beiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben werden, deren Höhe, Regelmäßigkeit und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festlegt. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach Mitgliedergruppen ist zulässig. Soweit in der Beitragsordnung nicht anders geregelt, sind Mitgliedsbeiträge mit Beginn des Geschäftsjahrs fällig. Ehrenmitglieder sowie diejenigen Personen, auf die die Bedingungen des § 4 Absatz 4 zutreffen, sind von Zahlungen im Sinne dieses Paragraphen ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist,
- durch Ausschluss.

(2) Ein Ausschlussantrag ist bei der Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder mindestens drei Mitglieder zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Eine Ausschlussentscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss erfolgt weiterhin automatisch, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gezahlt hat und auch nach zwei darauf folgenden zweiwöchigen Mahnfristen weiterhin den fälligen Betrag nicht entrichtet hat. Dem Ausschluss nach Satz 4 kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen beim Vorstand unter Angabe einer Begründung widersprechen. Dieser kann beschließen, die Mitgliedschaft nach unverzüglich erfolgter Zahlung des Mitgliedsbeitrags wiederherzustellen. Hat der Vorstand seine Bereitschaft mitgeteilt, die Mitgliedschaft wiederherzustellen, und hat der Betroffene daraufhin den Beitrag entrichtet, so ist der Betroffene wiederaufzunehmen. Auf jeder Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder über alle in der Zwischenzeit nach den Sätzen 5 bis 7 erfolgten Verfahren gesondert in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand die vorläufige Tagesordnung bekannt. In beiden Fällen ist der elektronische Weg zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- über die Aufgaben des Vereins zu beraten und Beschlüsse zu fassen,
- den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
- den Vorstand zu entlasten,
- die Vereinssatzung zu ändern.

(3) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der erste Vorstand. Ist er nicht anwesend übernimmt der zweite Vorstand seine Vertretung. Sind beide abwesend, bestimmen die stimmberechtigten Anwesenden den Vorsitzenden durch Mehrheitsentscheid.

(4) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht anders in dieser Satzung festgelegt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Anwesenden; dies schließt Änderungen des Vereinszwecks ein.

(5) Von der Mitgliederversammlung sind binnen 30 Tagen nach Schluss der jeweiligen Versammlung Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(6) Entscheidungen des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen sind in einem Online-Verfahren möglich. Das Verfahren der Online-Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands. Anträge sind beim Vorstand per E-Mail einzureichen. Der erste Vorstand oder ein von ihm benannter Online-Wahlleiter koordiniert den Entscheidungsprozess. Nachdem alle Mitglieder über den Antrag informiert worden sind, erhalten die Mitglieder eine Woche Zeit zur Diskussion. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird dieser Zeitraum um bis zu eine Woche verlängert. Die Abstimmung per E-Mail erfolgt anschließend im Zeitraum von einer Woche. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern wird dieser Zeitraum um bis zu drei Tage verlängert. Für Beschlüsse im Online-Verfahren gelten die Vorschriften über Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse der Mitgliederversammlung entsprechend. Als stimmberechtigte Anwesende gelten im Online-Verfahren die an der jeweiligen Abstimmung durch Stimmabgabe oder ausdrückliche Enthaltung beteiligten Mitglieder. Ein auf diese Weise gefasster Beschluss steht einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleich.

§ 8a Anträge an die Mitgliederversammlung

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen bis zur Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung beim Vorstand eingereicht werden. Am Beginn einer Mitgliederversammlung hat diese eine Tagesordnung festzulegen. Anträge, die vor Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung beim Vorstand eingegangen sind, müssen in der Tagesordnung behandelt werden. Über Anträge, die nach Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung beim Vorstand eingegangen sind, hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu informieren; sie entscheidet dann, welche solcher Anträge in der Tagesordnung behandelt werden. Anträge, die nach Festlegung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen.

(2) Anträge können vom Vorsitzenden mit Einverständnis des Antragstellers geändert werden. Der Vorsitzende muss einen Antrag ändern, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Anwesenden dies unter Zustimmung des Antragstellers verlangt. In keinem Fall darf jedoch eine Änderung einen Antrag in seinem Wesen verändern. Auf Verlangen eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung, ob ein Antrag in seinem Wesen verändert werden würde. Auf Anträge zur Satzungsänderung findet dieser Absatz keine Anwendung.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der die Änderung beschlossen werden soll, zugegangen sein und müssen spätestens zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Einmal gestellte Satzungsänderungsanträge können nach der Bekanntgabe mit der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht mehr geändert werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorstand, dem zweiten Vorstand und dem Kassenswart. Mindestens ein Mitglied des Vorstands soll nach Möglichkeit ein in Münster wohnendes ehemaliges Mitglied des Organisationsteams von MUIMUN sein.

(2) Die Aufgaben des Vorstands sind die Repräsentation des Vereins nach außen sowie die Geschäftsführung des Vereins.

(3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Falls nach zwei Wahlgängen kein Kandidat eine solche Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann, so wird in den weiteren Wahlgängen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(4) Die Amtszeit jedes Vorstandesmitglieds beträgt zwei Jahre. Abweichend hiervon ist das Amt des zweiten Vorstands bereits ein Jahr nach der Gründungssitzung wieder zur Wahl zu stellen, um den Vorstand einem alternierenden Mitgliederwechsel zu unterwerfen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandesmitglieds wird die Amtszeit des Nachfolgers im Sinne der Aufrechterhaltung des alternierenden Systems begrenzt. Die Amtszeit eines Vorstandesmitglieds endet

1. mit dem Amtsantritt eines Nachfolgers,
2. mit dem Tod,
3. mit dem Ausschluss aus dem Verein,
4. mit dem freiwilligen Rücktritt,
5. oder mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung über die Abwahl eines Vorstandesmitglieds. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Er kann nicht durch einen Beschluss im Online-Verfahren nach § 8 Absatz 6 ersetzt werden, vorbehaltlich eines anderslautenden Vorstandsbeschlusses. Das betreffende Vorstandesmitglied hat das Recht, vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorstands doppelt.

(6) Jedes Vorstandesmitglied ist unbeschränkt einzelvertretungsbefugt.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandesmitglieder.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Es gibt zwei Kassenprüfer. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie dürfen nicht Mitglieder des jeweils vorherigen oder aktuellen Vorstands sein. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Unmittelbar im Anschluss an das Ende des Geschäftsjahres ist von den Kassenprüfern eine Kassenprüfung durchzuführen. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der vor der Abstimmung zur Entlastung des Vorstands der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.